

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/5000 —

Betr.: Frauenhandel und Beweisproblematik in Niedersachsen

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Alm-Merk (SPD) vom 12. 2. 1990

Meldungen der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ vom 13. 1. 1990 zufolge hat eine Wirtschaftsstrafkammer in Hildesheim einen Angeklagten wegen Menschenhandels in einem Fall, Förderung der Prostitution und Zuhälterei verurteilt. Berichtet wurde dabei auch, daß viele Zeuginnen, die meist in Thailand leben, nicht erschienen und nur elf in Hildesheim aussagten. „So konnte das Gericht nur in wenigen Fällen Beweise für Menschenhandel und Förderung der Prostitution finden. In seiner Urteilsbegründung wies der Richter Gerlach auf diese Schwierigkeit des Verfahrens hin.“

Seinerzeit waren bei einer Razzia zunächst betroffene Frauen in Abschiebehaft genommen worden, teilweise wurden sie dann auch tatsächlich abgeschoben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele abgeschobene Zeuginnen konnten nicht aussagen, weil sie in Thailand nicht aufgefunden wurden?
2. Sind die elf genannten Zeuginnen aus Thailand eingeflogen worden, oder wie viele waren es, die in die Bundesrepublik geholt werden mußten?
3. Trifft es zu, daß Ermittlungsbehörden nach Thailand entsandt wurden, um die Zeuginnen zu finden, und, wenn ja, wie hoch war der Kostenaufwand für die Flüge, und wie viele Personen wurden dafür eingesetzt?
4. Wie hoch war der Kostenaufwand für die eingeflogenen Zeuginnen?
5. Ist die Landesregierung bereit, zukünftig ein Verfahren zu finden, das den Gerichten die Arbeit erleichtert und die Steuerzahler nicht unnötig belastet?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
— 4107 E — 303. 46/90 —

Hannover, den 10. 4. 1990

Das Landgericht Hannover hat am 12. 1. 1990 zwei Angeklagte wegen Menschenhandels, Förderung der Prostitution u. a. zu einer Freiheitsstrafe von je 4 Jahren verurteilt. Das Urteil ist gegen eine der angeklagten Personen noch nicht rechtskräftig. Die Akten befinden sich noch bei dem Gericht. Zu Einzelfragen kann daher derzeit nur begrenzt Stellung genommen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1, 2 und 4:

Von den in der Anklage genannten 35 Thailänderinnen sind 23 Frauen abgeschoben worden. 18 von ihnen wollte das Landgericht zur Vernehmung in der Hauptverhandlung vorladen. 4 Frauen haben auch vernommen werden können. Zwei von ihnen sind aus Thailand angereist, die beiden anderen waren nach ihrer Abschiebung unter fal-

schem Namen erneut in die Bundesrepublik zurückgekehrt und konnten von den Polizeibehörden hier ermittelt werden. Insgesamt konnten daher 14 abgeschobene Frauen vom Gericht nicht vernommen werden.

Für die beiden Zeuginnen aus Thailand sind Kosten in Höhe von 12 309,10 DM entstanden.

Für drei weitere Zeugen aus Thailand (keine geschädigten Frauen) sind Kosten in Höhe von 12 285,30 DM entstanden.

Zu 3:

Nein. Die Ermittlungen nach den Anschriften der thailändischen Zeuginnen haben die thailändischen Behörden eigenverantwortlich geführt. Es sind aber zwei Polizeibeamte und eine in den Verfahrenskomplex eingearbeitete Dolmetscherin nach Thailand gereist, um dort an Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen von Frauen teilzunehmen, die nicht nach Deutschland zur Hauptverhandlung kommen wollten. Für diese Dienstreisen sind Kosten in Höhe von 28 850,16 DM und Dolmetscherkosten in Höhe von 24 062,30 DM entstanden.

Zu 5:

Die in der Fragestellung deutlich werdende Kritik an der Verfahrensweise hält die Landesregierung auch unter Berücksichtigung der Entschließung des Landtags vom 8. 3. 1990 (Drs 11/4974 Nr. 1) nicht für begründet. Zum einen kann es bei der Strafverfolgung in diesem wie auch in anderen Bereichen der schweren Kriminalität nicht entscheidend auf die Ermittlungskosten ankommen. Es liegt in der Natur des Delikts des Menschenhandels, daß eine Aufklärung nur durch intensive und auch kostspielige Ermittlungen möglich ist. Dolmetscherkosten wären weitgehend ohnehin angefallen. Auch die Dienstreise der Polizeibeamten nach Thailand war erforderlich. Sie hatte ihren Grund nicht in der Abschiebung der thailändischen Frauen. Zwar hätte ausländerrechtlich ihr illegaler Aufenthalt bis zum Abschluß des Strafverfahrens geduldet werden können. Die Präsenz der Zeuginnen für das Verfahren hätte damit aber gleichwohl nicht sichergestellt werden können. Denn viele von ihnen hatten den Wunsch geäußert, in ihre Heimat zurückzukehren, sie waren mittellos, ihre Ehen waren Scheinehen, sie wohnten in Bordellen, die nach dem polizeilichen Zugriff vom 14. 1. 1988 geschlossen worden waren und verfügten über keinerlei Barmittel. Es bestand deshalb die Gefahr, daß sie in ihrer Not- und Hilfsbedürftigkeit wiederum von anderen Personen ausgenutzt worden wären. Dies hätte sich möglicherweise auch negativ auf ihre Glaubwürdigkeit als Belastungszeuginnen auswirken können.

Im übrigen wäre auch bei ihrem Verbleib in Deutschland ihre Anwesenheit in der Hauptverhandlung und ihre Bereitwilligkeit zur Aussage nicht selbstverständlich gewesen. Dies zeigt sich in dem weitgehend vergeblichen Bemühen der Strafkammer, die Frauen unter Übernahme der Kosten zur Hauptverhandlung als Zeuginnen zu laden.

Abschließend bemerke ich, daß die Landesregierung den Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen als schwere Verletzung der Menschenwürde wertet. Sie wird die möglichen und notwendigen Gegenmaßnahmen sowie die Hilfen für die betroffenen ausländischen Frauen unterstützen. Die Bemühungen der Landesbeauftragten für Frauen- und Ausländerfragen, der Polizei und der Staatsanwaltschaft haben bereits zur Einrichtung einer Beratungsstelle für ausländische Frauen in Hannover geführt. Darüber hinaus wird bundesweit unter maßgeblicher Beteiligung des Justiz- und des Innenministeriums ein Konzept zur Verbesserung des Zeugenschutzes erarbeitet. Für den polizeilichen Bereich sind erste organisatorische Maßnahmen hierzu bereits getroffen.

In Vertretung

Höse